

Kontakt

Antragsformulare und weiterführende Informationen erhalten Sie beim

Kreisausschuss des Odenwaldkreises
Arbeit und Soziale Sicherung
Michelstädter Str. 12
64711 Erbach

am Service-Schalter, bei der Leistungssachbearbeitung oder online:

E-Mail: info@odenwaldkreis.de
www.odenwaldkreis.de

Öffnungszeiten des Servicebereichs:
Montags, dienstags und mittwochs:
8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 14:30 Uhr
donnerstags:
8:00 bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 17:30 Uhr
freitags:
8:00 bis 13:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass Vorsprachen bei der Leistungssachbearbeitung des Kommunalen Job-Centers und der Abteilung Soziale Sicherung nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich sind.

Stand: Januar 2025



Herausgeber:

Kreisausschuss des Odenwaldkreises
Arbeit und Soziale Sicherung
Michelstädter Str. 12
64711 Erbach

Redaktion:

Sandra Schnellbacher
Telefon: 06062 70 1100 (Kommunales Job-Center)
06062 70 1807 (Abteilung Soziale Sicherung)
Internet: www.odenwaldkreis.de

Urheber gem. §13 UrhG des Logos
und Designs:

Johannes Kessel / Lebensform GmbH



Allgemeine Informationen zu den Unterkunftskosten im Odenwaldkreis ab 01.01.2025

Sozialgesetzbuch
Zweites Buch (SGB II) und
Zwölftes Buch (SGB XII)



Kosten der Unterkunft – Angemessenheit

Im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ist geregelt, dass Kosten für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe berücksichtigt werden können.

Angemessene Kosten für den Odenwaldkreis sind:

Haushaltsgröße (Personen)	Wohnort	angemessene Kaltmiete incl. kalte Nebenkosten
1 Person bis zu 50 qm	Oberzent	397,10 €
	Erbach, Höchst Michelstadt	501,60 €
	übr. Kreisgebiet	448,80 €
2 Personen bis zu 60 qm	Oberzent	480,70 €
	Erbach, Höchst Michelstadt	606,10 €
	übr. Kreisgebiet	542,30 €
3 Personen bis zu 75 qm	Oberzent	573,10 €
	Erbach, Höchst Michelstadt	722,70 €
	übr. Kreisgebiet	645,70 €
4 Personen bis zu 87 qm	Oberzent	668,80 €
	Erbach, Höchst, Michelstadt	842,60 €
	übr. Kreisgebiet	754,60 €
5 Personen bis zu 99 qm	Oberzent	763,40 €
	Erbach, Höchst, Michelstadt	962,50 €
	übr. Kreisgebiet	860,20 €

Die Übersicht –auch für größere Haushalte– ist zu finden unter www.odenwaldkreis.de (Anträge stellen– Bürgergeld beantragen – Anträge/ Formulare)

Die **Heizkosten** werden gesondert geprüft. Der angemessene Betrag ist abhängig von der Art des Brennstoffes, der Größe der Wohnung und der Warmwasserkosten.

Anmietung einer Wohnung

Vor der Unterzeichnung eines Mietvertrages müssen Sie eine Zusicherung vom Kommunalen Job-Center /der Abteilung Soziale Sicherung einholen. Sie wird erteilt, wenn der Umzug notwendig ist und die Kosten der neuen Wohnung angemessen sind.

Bitte reichen Sie dazu ein konkretes Wohnungsangebot ein, das folgende Informationen enthalten muss:

- ▶ Größe und Anschrift der Wohnung
- ▶ möglicher Einzugsstermin
- ▶ Name und Anschrift der Vermieterin/des Vermieters
- ▶ Name der Mieterin/des Mieters
- ▶ Kosten der Wohnung, aufgeteilt in Grundmiete, Nebenkosten und Heizkosten
- ▶ Höhe der evtl. zu zahlenden Kautions

Kosten für eine Kautions können nach vorheriger Zusicherung darlehensweise übernommen werden. Bitte beachten Sie, dass die Kautions erst gezahlt wird, wenn der von Mieterin bzw. Mieter und Vermieter bzw. Vermieterin unterschriebene Mietvertrag vorliegt.

Im Einzelfall können auch Umzugskosten gezahlt werden. In der Regel sind das Kosten für die Anmietung eines Transportfahrzeugs. Wenn der Umzug aus gesundheitlichen Gründen nicht selbst durchgeführt werden kann, können bei vorheriger Zusicherung auch Kosten für Hilfskräfte übernommen werden.

Wenn Sie Möbel und/oder Renovierungsmaterial benötigen, müssen Sie hierfür einen gesonderten Antrag stellen und alle Gegenstände nennen, die Sie brauchen.

Personen unter 25 Jahren können nur in besonderen Härtefällen eine Zusicherung erhalten. Ohne Zusicherung können keine Unterkunftskosten übernommen werden.

Bitte wenden Sie sich vor der Unterzeichnung eines Mietvertrages unbedingt an die zuständige Sachbearbeitung!

Bitte reichen Sie nach dem Umzug die neue Meldebescheinigung beim Kommunalen Job-Center/bei der Abteilung Soziale Sicherung ein.

Personen unter 25 Jahren, die Bürgergeld beziehen, können nur in besonderen Härtefällen eine Zusicherung erhalten. Ohne diese Zusicherung können keine Unterkunftskosten übernommen werden. Bitte wenden Sie sich vor der Unterzeichnung eines Mietvertrages unbedingt an die zuständige Sachbearbeitung.

Mietschulden

Bei einer angemessenen Wohnung können im Einzelfall auf Antrag Schulden zur Sicherung der Unterkunft bzw. Vermeidung von Wohnungslosigkeit als Darlehen übernommen werden.

Bitte beachten Sie, dass Mietschulden nicht übernommen werden können, wenn die Unterkunftskosten unangemessen sind, gezielter Missbrauch vorliegt oder in der Vergangenheit bereits ein entsprechendes Darlehen gewährt wurde.

